

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 24 – GE Am Schlöten 1. vereinfachte Änderung

Ergänzung/Änderung der textlichen Festsetzungen (Neufassung der Ziffer 6)

Ziffer 6. Unzulässigkeit von Einrichtungen und Anlagen nach § 12 und § 14 BauNVO

Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, vom 23. Januar 1990, in der neuesten gültigen Fassung, sind außerhalb der überbaubaren Flächen in den Pflanzbereichen/-streifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete nicht zulässig.

In den Mischgebietsflächen sind private Stellplätze und Carports (überdachte Stellplätze) zulässig.

Ausnahmsweise sind gewerbliche Stellplätze auf der Parzelle Gemarkung Wiedenest, Flur 12, Flurstück Nr. 80 in dem 20 Meter breiten Pflanzbereich/-streifen zwischen Olper Straße/B 55 und festgesetzter Baugrenze zulässig, um dort Autos in Verbindung mit der Nutzung eines Autohandels/eines Autohauses auszustellen.

aufgestellt:
Bergneustadt, den 29.10.2003

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Noss

